



# diu lebendec histôrje e.v.

## Satzung

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diu lebendec Histôrje“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
  - a. „Diu lebendec Histôrje“ ist aus dem mittelhochdeutschen Sprachgebrauch und bedeutet „Die gelebte Geschichte“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Sports, sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.  
„Diu lebendec Histôrje“ ist ein Verein, der durch eine Symbiose von theoretischem und tradiertem Wissen und moderner, freier Ausdruckskunst eine Brücke zwischen traditioneller Bildung und zeitgemäßer Lebenskultur schlägt.
- (2) Zur Verwirklichung der in § 2 (1) aufgeführten gemeinnützigen Zwecke ist es Ziel des Vereins in folgenden Bereichen Angebote zu schaffen:

- a. Geschichtliche Bildung – mit Fokus auf das Mittelalter in Deutschland, insbesondere der Region der Grafschaft Nassau um 1300.  
Dies kann beispielsweise durch Seminare, eigenständige Recherchearbeiten unter Vereinsanleitung u. ä. verwirklicht werden.  
*(Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde)*
- b. Freies Theater/Rollenspielabende – mit Schwerpunkt auf historischen Szenarien. Hier sind z.B. die gemeinschaftliche Erarbeitung historischer Rollen, deren Präsentation bei vereinsexternen mittelalterlichen Veranstaltungen, die Organisation von vereinsinternen Theatergruppen und -aufführungen, sowie freie Rollenspielabende angedacht. *(Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung von Kunst und Kultur)*
- c. Sport – insbesondere Fechtsport mit historischem Vorbild.  
*(Förderung des Sports)*
- d. Schulung in verschiedenen Handwerkstätigkeiten – z.T. nach historischem Vorbild. Realisiert werden kann dies beispielsweise durch Seminare und Rekonstruktionsversuche von historischen Handwerkstechniken und -zeugnissen unter Vereinsanleitung.
- e. Teilnahme an Projekten im Bereich experimenteller Archäologie. *(Förderung von Wissenschaft und Forschung)*

Darüber hinaus soll ein Angebot von Informations- und Aufklärungsmaterial zu den oben genannten Themen bereitgestellt werden.

- (3) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, die vom Verein unterstützt, koordiniert und kontrolliert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Aufwandsentschädigungen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktive und passive Mitglieder des Vereins sind Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene, die Arbeit und Ziele des Vereins unterstützen und ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben.
- (2) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft der auch juristische Personen angehören können.

- (3) Die Aufnahme gilt zunächst probeweise bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand die Aufnahme widerrufen. Der Widerruf ist auf der Versammlung ohne Angabe der Gründe bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Die endgültige Beschlussfassung trifft die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf keiner Erklärung und ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitglieder erhalten Zugang zum Mitgliederbereich des vereinseigenen Forums [www.forum.dilehi.de](http://www.forum.dilehi.de). Dieses fungiert als Bekanntmachungsorgan.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es beharrlich gegen Satzung oder Ziele des Vereins verstößt, oder wenn es mit der jährlichen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen um ein Jahr im Rückstand ist. Bei ausbleibender Reaktion auf die erste Mahnung erfolgt die zweite Mahnung nach zwei Monaten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, um eine kontinuierliche Entwicklung zu gewährleisten. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder des Vorstandes endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich aus dem 1. Officiatus, dem 2. Officiatus und einem Schatzmeister zusammen. Der Mitgliederversammlung steht

es frei weitere Personen in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand umfasst maximal fünf Mitglieder.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Officiatus, 2. Officiatus und dem Schatzmeister. Andere Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand kann besonders verdienten Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen und verdienten Mitgliedern einen Ehrentitel verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und müssen keinen Beitrag bezahlen.
- (6) Der Vorstand, insbesondere der geschäftsführende Vorstand, ist berechtigt und verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Für die Geschäftsführung findet § 27 III BGB Anwendung.

## § 6 Mitgliederversammlung

### (1) Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung erfolgt schriftlich im Forum oder per E-Mail. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b. Die Jahreshauptversammlung findet im April statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Jahreshauptversammlung enthält obligatorisch folgende Tagesordnungspunkte:
  - i. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - ii. Kassenbericht
  - iii. Revisionsbericht
  - iv. Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters

#### **Bei Vorstandswahlen:**

- v. Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer
- vi. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- vii. Neuwahl des Vorstandes
- viii. Wahl des Revisors
- ix. Anträge
- x. Verschiedenes

- c. Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
  - d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll hat der zu Anfang der Versammlung gewählte Protokollant zu unterschreiben.  
Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und nach einer mindestens 14 Tage vorher erfolgten schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung beschlossen werden.
  - e. Beschlüsse, die einen Vorstandsbeschluss aufheben sollen, müssen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, andernfalls behält der Vorstandsbeschluss Gültigkeit.
- (2) Versammlungsleiter ist der 1. Officiatus und im Falle seiner Verhinderung der 2. Officiatus. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

## §7 Vereinsordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern im Forum bekannt gemacht werden.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsordnungen können nur in folgenden Bereichen erlassen werden:
  - a. Finanz- und Kassenwesen
  - b. Lagerordnung
  - c. Mitgliedsordnung

## § 8 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird in einer Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Spenden
- b. Zuschüsse
- c. Erlöse aus Veranstaltungen
- d. Erlöse aus Publikationen
- e. Teilnehmerbeiträge
- f. Mitgliederbeiträge

## **§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.